



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit den Anlagen 1 bis 10 zu berichtigen:

1. Allgemeines

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

2. Promotionsverfahren

2.1 Annahme als Doktorand/in und Anfertigung der Dissertation

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

§ 4 Annahme als Doktorand/in

§ 5 Betreuung des/der Doktoranden/in

§ 6 Dissertation

2.2 Prüfungsverfahren

§ 7 Einleitung des Prüfungsverfahrens

§ 8 Begutachtung der Dissertation

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Disputation (mündliche Prüfung)

§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistung

2.3 Vollzug der Promotion

§ 12 Veröffentlichung

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

3. Ehrenpromotion

§ 15 Ehrenpromotion

4. Inkrafttreten der Promotionsordnung und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Übergangsbestimmung

1. Allgemeines

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin (Dr. med.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) und der theoretischen Medizin (Dr. rer. med.) aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung.
- (2) Der Fachbereich verleiht ferner die Würde eines Doktors/einer Doktorin der Medizin ehrenhalber (Dr. med. honoris causa), der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. honoris causa) und der theoretischen Medizin ehrenhalber (Dr. rer. med. honoris causa) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder der theoretischen Medizin.
- (3) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dies erfolgt durch die Dissertation gemäß § 6 und die Disputation gemäß §10.

2. Das Promotionsverfahren

2.1 Annahme als Doktorand/in und Anfertigung der Dissertation

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens im Fachbereich Medizin ist ein Promotionsausschuss zuständig. Der Promotionsausschuss führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen samt Register, in dem insbesondere der Name des/der Doktoranden/in, Zeitpunkt der Annahme, Name des/der Betreuer/in und die Laufzeit des Promotionsverfahrens enthalten sind.

Der Promotionsausschuss nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Annahme des/der Doktoranden/in (§ 4),
- b) Benennung des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation mit dessen/deren Zustimmung (§ 5),
- c) Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 7),
- d) Benennung der Gutachter/innen der Dissertation (§ 8),
- e) Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9),
- f) Regelungen von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag der Doktoranden/Doktorandinnen oder der Betreuer/innen (§ 5),
- g) Überprüfung der Voraussetzungen zur Promotion (§ 3).

Die vorgenannten Aufgaben können ganz oder teilweise vom Promotionsausschuss an den/die Vorsitzende/n delegiert werden. Gegen eine Entscheidung des/der Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss angerufen werden.

- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Dekan/in,
 - b) dem/der Prodekan/in als Vorsitzendem/r,
 - c) einem/r weiteren Hochschullehrer/in,
 - d) einem/r promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/in,
 - e) einem/r Studierenden aus dem klinischen Studienabschnitt.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind Mitglieder des Fachbereichs und werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählt, sofern sie nicht kraft Amtes dem Ausschuss angehören.

- (3) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Es gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beschließt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; diese Mehrheit muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Professoren/innen enthalten. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Jeder ablehnende Bescheid des Promotionsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion zum/zur Doktor/in der Medizin (Dr. med.) ist ein durch die Ärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Medizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Voraussetzung zur Promotion zum/zur Doktor/in der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) ist ein durch die Zahnärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Examens gilt als erbracht, wenn aufgrund dieser Examensleistung die Approbation oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes gemäß Approbationsordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist.
- (4) Voraussetzungen zur Promotion zum/r Doktor/in der theoretischen Medizin (Dr. rer. med.) sind:
 - a) Ein durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium erlangter Abschluss (Magister, Diplom, Staatsexamen oder Master) an einer wissenschaftlichen deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hiervon ausgenommen sind Abschlüsse in Medizin und Zahnmedizin.
 - b) Der Abschluss muss in dem Fachbereich/der Fakultät, in dem/r der Abschluss erworben wurde, zur Zulassung zur Promotion berechtigen.
 - c) Der/die Bewerber/in darf keine zwei gescheiterten Promotionsversuche im gleichen Fach unternommen haben.
 - d) Sofern der/die Bewerber/in bereits einen Doktorgrad erworben hat, muss das Thema der Dissertation aus einem anderen Fachgebiet stammen als das Thema der erfolgreichen Promotion.
 - e) Eine mindestens zweijährige, ganztägige, wissenschaftliche Tätigkeit im Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer dem Fachbereich Medizin zugeordneten Akademischen Lehr- und/oder Forschungseinrichtung. Diese Tätigkeit ist in der Regel bereits bei Annahme als Doktorand/in nachzuweisen. Als Nachweis wird die Vorlage eines Arbeitsvertrages zwischen Dienststelle und Antragsteller/in oder eines Privatdienstvertrages zwischen Betreuer/in und Antragsteller/in verlangt. Aus dem Vertrag haben hervorzugehen:
 1. die Art des Rechtsverhältnisses (zum Beispiel wissenschaftliche Hilfskraft, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Volontär/in),
 2. der zeitliche Umfang der Tätigkeit und
 3. die wissenschaftliche Themenstellung.Von der Voraussetzung des Nachweises der wissenschaftlichen Tätigkeit gemäß Abs. 4 e) kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen abweichen. Eine wissenschaftliche Tätigkeit muss auch im Fall der Abweichung nachgewiesen werden. Befreit der Promotionsausschuss von dem Nachweis einer ganztägigen, wissenschaftlichen Tätigkeit, so muss die Gesamtdauer der geleisteten wissenschaftlichen Tätigkeit der einer ganztägigen zweijährigen entsprechen.
 - f) Gründliche, über das spezielle Forschungsgebiet hinausreichende Kenntnisse des im Rahmen der Dissertation überwiegend angesprochenen medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebietes und seiner Grenzgebiete.
- (5) Erwerb der geforderten gründlichen Fachkenntnisse
 - a) Zum Erwerb der nach Abs. 4 f) geforderten gründlichen Fachkenntnisse wird ein viersemestriges Ergänzungsstudium in drei Fächern im Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität gefordert. Die Fächer werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Sie müssen das Fach, aus dem das Thema der Doktorarbeit stammt, sowie zwei weitere Fächer umfassen. Mindestens zwei der drei Fächer sollen aus dem Bereich der theoretischen Medizin stammen. In der Regel wird für jedes Fach die Teilnahme an der Grundvorlesung und zwei weiterführenden Spezialveranstaltungen gefordert. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist durch Vorlage von Testaten zu bestätigen.
 - b) Für das Ergänzungsstudium sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich; diese gelten mit dem Zertifikat der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Stufe DSH 2, oder einem anderen, gleichwertigen Nachweis als erbracht. Der Nachweis des Erwerbs der Deutschkenntnisse ist für Bewerber/innen mit Bildungsabschlüssen aus Studiengängen, deren Hauptunterrichtssprache nicht Deutsch ist, mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in vorzulegen.
 - c) Die nach Abs. 4 f) geforderten Fachkenntnisse werden durch das erfolgreiche Ablegen der jeweiligen Prüfungen in den nach Abs. 5 a) bestimmten drei Fächern nachgewiesen. Ihre Dauer beträgt mindestens 30, höchstens 40 Minuten. Prüfer/in und Prüfungsvorsitzende/r müssen habilitiert sein. Ihre Benennung erfolgt durch den Promotionsausschuss. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden.
 - d) Die nach Abs. 4 f) zu erwerbende Fachkenntnisse können auch
 1. im Rahmen einer in der Regel mindestens viersemestrigen Mitgliedschaft in einem Graduiertenkolleg, an dem der Fachbereich Medizin beteiligt ist,
 2. im Rahmen des Masterstudiengangs „Molekulare Medizin“ am Fachbereich Medizin oder im Rahmen vergleichbarer Studiengänge an anderen deutschen Universitäten

erworben werden und sind durch erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen nachzuweisen.

- (6) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen (mit Diplom- oder Masterabschluss) mit Abschlussnote „sehr gut“ können auf Antrag zur Promotion zum Dr. rer. med. zugelassen werden.

Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist von einem/einer Professor/in der zuständigen Fachhochschule und von einem professoralen Mitglied des Fachbereichs Medizin schriftlich zu befürworten.

Die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit muss sichergestellt werden, indem der/die Bewerber/in an einem, der eigentlichen Promotionsphase vorausgehenden, Qualifizierungsjahr erfolgreich teilgenommen hat. Das Qualifizierungsjahr soll nach Möglichkeit in einem der Graduiertenkollegs absolviert werden, an denen der Fachbereich Medizin beteiligt ist. Die Einzelheiten des Qualifizierungsjahres werden vom Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in festgelegt. Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des/der Fachhochschulabsolventen/in. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 4 und 5.

§ 4 Annahme als Doktorand/in

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in zur Erlangung des Grades eines Dr. med. oder Dr. med. dent. ist der Nachweis, dass der/die Bewerber/in im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Promotion zum Dr. med.) bzw. im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Zahnmedizin (Promotion zum Dr. med. dent.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben ist.
- (2) Bewerber/innen, die nicht entsprechend Abs. 1 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben sind, können ausnahmsweise angenommen werden, wenn die in § 3 Abs. 1 (Promotion zum Dr. med.) bzw. § 3 Abs. 2 (Promotion zum Dr. med. dent.) genannten Voraussetzungen nachgewiesen sind und besondere Gründe für eine Promotion am Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität vorliegen.
- (3) Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in zur Erlangung des Grades eines Dr. rer. med. sind die in § 3 Abs. 4 a) bis f) aufgeführten Bestimmungen. Für Fachhochschulabsolventen/innen gilt zusätzlich § 3 Abs. 6.
- (4) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 3,
 - b) der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation - im Folgenden als „Thema“ bezeichnet - und eine kurze Beschreibung von Forschungsziel und Arbeitsprogramm,
 - c) eine schriftliche Erklärung, durch wen die Arbeit an der Dissertation betreut wird oder betreut werden soll,
 - d) eine Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/in zum Arbeitstitel,
 - e) eine schriftliche Erklärung über bisherige Promotionsverfahren. Gegebenenfalls sind Thema und Universität anzugeben.
 - f) eine schriftliche Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand/in. Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag soll innerhalb von drei Monaten getroffen werden und ist dem/der Bewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist abzulehnen, wenn
- a) der/die Bewerber/in die nach Abs. 4 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat;
 - b) der/die Bewerber/in entsprechend § 3 Abs. 4 c) zwei gescheiterte Promotionsversuche im gleichen Fach unternommen hat;
 - c) kein Professor im Sinne von § 62 HHG für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren/innen und des Fachbereichsrates;
 - d) Zweifel an der Originalität und Wissenschaftlichkeit des Forschungsziels und Arbeitsprogramms gemäß Abs. 4 b) nicht ausgeräumt werden können;
 - e) der/die Bewerber/in bereits einen Doktorgrad besitzt, der dem angestrebten entspricht;
 - f) der/die Bewerber/in sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat;
 - g) wenn die Annahmeveraussetzungen gem. § 4 Abs.1 bis 3 nicht vorliegen.
- (7) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die zur Durchführung der Dissertation erforderlichen materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Labor-/Arbeitsplatz, Labor-/Arbeitsmittel).

- (8) Der Promotionsausschuss kann die Annahme aus weiteren Gründen auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in ihrer jeweils geltenden Fassung ablehnen.

§ 5 Betreuung des/der Doktoranden/in

- (1) Für die Betreuung kommen in Betracht:
- Professoren/innen,
 - emeritierte oder pensionierte Professoren/innen,
 - außerplanmäßige Professoren/innen,
 - Honorarprofessoren/innen,
 - Privatdozenten/innen,
 - Juniorprofessoren/innen,
 - habilitierte, am Fachbereich in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler/innen,
 - promovierte Wissenschaftler/innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer Review-Verfahren begutachtet wurden),
 - Wissenschaftler/innen, die seit mindestens drei Jahren promoviert sind und die zu betreuende Promotionsstelle in einem Peer Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Bei Betreuungen von Doktoranden/innen durch Wissenschaftler/innen gemäß den Buchstaben h) und i) ist im Rahmen der Betreuung ein/e zweite/r Betreuer/in zu benennen, die/der die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzt.

- (2) Für die Betreuung ist diejenige/derjenige verantwortlich, die/der das Thema gestellt hat. Zwischen dem/der Betreuer/in und dem/der Doktoranden/in ist eine Promotionsvereinbarung gemäß Anlage 1 zu schließen, die die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt. Der/Die Betreuer/in berät den/die Doktorand/in und sorgt für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Soll die Arbeit in einer Institution außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden, hat der/die Betreuer/in dem Promotionsausschuss gegenüber zu erklären, dass die zur Durchführung der Dissertation erforderlichen materiellen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Labor-/Arbeitsplatz, Labor-/Arbeitsmittel).
- (3) Auf Antrag des/der Doktoranden/in, des/der Betreuers/in oder des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss den Fortgang der Arbeit unter Anhörung der/des Betroffenen überprüfen. Eine Überprüfung soll drei Jahre nach der Annahme erfolgen. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit, nachdem der Promotionsausschuss eine für die Bearbeitung angemessene Frist gesetzt hat, so soll der Promotionsausschuss das „Doktoranden-Betreuer-Verhältnis“ beenden. Dies ist dem/der Doktoranden/in und dem/der Betreuer/in schriftlich mitzuteilen. Das von dem/der Doktoranden/in bearbeitete Thema ist aus der Liste der Promotionsthemen zu streichen. Die Beendigung gemäß Satz 3 gilt nicht als gescheiterter Promotionsversuch.
- (4) Doktorand/in und Betreuer/in können sich mit Beschwerden an den Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss hat nach Klärung des Sachverhaltes in begründeten Fällen auf Abhilfe zu drängen. Aus schwerwiegenden Gründen kann er das „Doktoranden-Betreuer-Verhältnis“ auflösen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin oder Zahnmedizin liefern. Sie muss eine selbständige Leistung des/der Doktorand/in sein und nachweisen, dass diese/dieser befähigt ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit einwandfreier Methodik unter wissenschaftlicher Anleitung zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des Schrifttums verständlich darzustellen. Sie hat den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht zu werden, die durch die Anforderungen internationaler Fachzeitschriften gegeben sind. Neben einer fachlich klaren und formal korrekten Darstellung hat die Dissertation eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur zu enthalten. Untersuchungen am Menschen müssen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen.
- (2) Die Fragestellung soll aus dem Bereich der Medizin oder Zahnmedizin entnommen sein; es können jedoch Fragestellungen angrenzender Fachgebiete behandelt werden, wenn der Inhalt der Abhandlung in Beziehung zur Medizin oder Zahnmedizin stehen.
- (3) Die Dissertation kann als Dissertationsschrift oder in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. Die Einzelheiten zur publikationsbasierten Dissertation regelt der Promotionsausschuss in Anlage 2.
- Die publikationsbasierte Dissertationsschrift muss mindestens ein zur Veröffentlichung akzeptiertes Manuskript bzw. eine Publikation umfassen.
 - Zumindest ein Gutachter/in der Dissertationsschrift darf nicht zugleich Koautor/in der/des Manuskripte/s bzw. der Publikation/en sein.

- c) Für den Aufbau der Dissertation als Dissertationsschrift oder in publikationsbasierter Form gilt Anlage 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache gestatten.
- (5) Neben der Papierform ist die Dissertation zu Überprüfungs Zwecken in geeigneter, elektronisch durchsuchbarer Form einzureichen. Die elektronische Fassung der Dissertation kann nach Plagiaten überprüft werden.
- (6) Die Dissertation kann vor Einleitung des Prüfungsverfahrens ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

2.2 Das Prüfungsverfahren

§ 7 Einleitung des Prüfungsverfahrens

- (1) Bewerber/innen, die die Promotionsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 6 erfüllen, können unter Vorlage einer Dissertation bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt die Annahme gemäß § 4 voraus.
- (2) Im Antrag sind das Thema der Dissertation und der Name des/der Betreuers/in aufzuführen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Lebenslauf des/der Bewerbers/in in deutscher Sprache, eine Darstellung des Studien- und Ausbildungsganges sowie ihre/seine Wohnungs- und Heimatanschrift;
 - b) im Fall der Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen deutschen Hochschule bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung oder die Approbationsurkunde, soweit die Unterlagen nicht bei der Annahme als Doktorand/in vorgelegt wurden; im Fall der Promotion zum Dr. rer. med. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 5 c) und d);
 - c) eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5, dass der/die Doktorand/in die Dissertation selbständig verfasst hat;
 - d) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten;
 - e) die Dissertation in vierfacher Ausfertigung und elektronischer Form gemäß § 6 Abs. 5;
 - f) falls bereits ein anderes Promotionsverfahren des/der Bewerbers/in läuft, Angabe des Themas und des zuständigen Fachbereichs der Universität;
 - g) der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Promotion gemäß Anlage 9;
 - h) eine schriftliche Erklärung des/der Bewerbers/in, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben.

Der Promotionsausschuss kann auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in ihrer jeweils geltenden Fassung weitere Nachweise fordern.

- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Einleitung des Prüfungsverfahrens. Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann versagt werden, wenn
 - a) kein/e Professor/in für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren/innen und des Fachbereichsrates,
 - b) der/die Bewerber/in die Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat,
 - c) die Voraussetzungen nach § 3 oder nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt sind.
- (6) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens ist zu versagen, wenn
 - a) der/die Bewerber/in die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Promotionsfach oder einer anderen Universität erfolgreich vorgelegt hat,
 - b) der/die Bewerber/in sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat.
- (7) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten gem. § 8 Abs. 2 a) beim Promotionsausschuss eingegangen ist. Tritt die/der Bewerber/in danach von der Prüfung zurück, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- (1)
 - a) Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Gutachter/innen, von denen eine/r der/die Betreuer/in sein soll.

Als Gutachter/in kommen die in § 5 Abs. 1 a) bis i) genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Einer der Gutachter/innen muss Mitglied des Fachbereichs Medizin sein. Der/Die andere Gutachter/in kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen Universität, Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Die zwei Gutachter/innen dürfen nicht derselben Klinik bzw. demselben Institut bzw. derselben Abteilung angehören.
 - b) Bei einer Dissertation zur Erlangung des Grades eines Dr. rer. med. soll bei einer fachbereichsübergreifenden Thematik ein/e Gutachter/in als Mitglied aus dem fachlich zuständigen anderen Fachbereich bestellt werden.
 - c) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen bis zu zwei weitere Gutachter/innen bestellen. Bewerten die zwei Gutachter/innen die Dissertation jeweils mit der Note „summa cum laude“, ist ein drittes Gutachten einzuholen.
 - d) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen zu erstellen.
- (2)
 - a) Jede/r Gutachter/in erstattet ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Gutachter/innen bewerten eine Dissertation nach den in § 11 Abs. 2 genannten Noten.
 - b) Hat eine/r der Gutachter/innen Mängel an der Dissertation festgestellt, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den anderen Gutachter/innen die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurückreichen.
 - c) Der Promotionsausschuss teilt dem/der Doktoranden/in und den Gutachtern die vorgebrachten Mängel schriftlich mit und setzt die Überarbeitungsfrist fest. Eine einmalige Fristverlängerung der Überarbeitung ist möglich. Wird die Dissertation auch zu diesem Termin ohne ausreichende Begründung nicht in der revidierten Fassung vorgelegt, gilt sie als abgelehnt und das Promotionsverfahren für beendet erklärt.
 - d) Schlagen alle Gutachter/innen die Ablehnung („non rite“) vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden.
 - e) Wird die Annahme der Dissertation nicht von allen Gutachter/innen empfohlen, ist ein/e weitere/r Gutachter/in zu bestellen. Danach entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
 - f) Wird eine Dissertation gemäß c), d) oder e) abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem/der Doktoranden/in schriftlich mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so verbleibt sie mit allen Gutachten und gegebenenfalls Stellungnahmen bei den Akten des Fachbereichs.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Promotionsleistung. Die Prüfungskommission und ihr/e Vorsitzende/r werden vom Promotionsausschuss bestellt. Zum/Zur Vorsitzenden der Prüfungskommission ist ein/e Professor/in, der/die nicht gleichzeitig Gutachter/in ist, zu bestellen. Der/Die Vorsitzende muss Mitglied des Fachbereichs sein.
- (2) Der Prüfungskommission gehören neben dem/der Vorsitzenden und den Gutachtern/innen ein/e weitere/r Professor/in im Sinne des § 5 Abs. 1 a bis c an. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses dieses durch eine/n andere/n Professor/in ersetzen.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Eine geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin der Disputation (mündliche Prüfung) im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest.

§ 10 Disputation (mündliche Prüfung)

- (1) Die Disputation vor der Prüfungskommission soll innerhalb eines Jahres nach Annahme der Dissertationsschrift erfolgen.
- (2) Der/Die Doktorand/in hat seine/ihre Dissertation in einer öffentlichen Disputation vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- (3) Die Disputation kann mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Prüfungskommission in englischer oder in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

- (4) Die Disputation soll längstens eine Stunde dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des/der Doktorand/in über die wissenschaftliche Fragestellung der Dissertation, die methodischen Grundlagen und die erzielten Ergebnisse, der nicht länger als 20 Minuten dauern soll. Die Disputation geht vom Inhalt der Dissertation unter Einbeziehung der Gutachten aus und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Mit der Disputation hat der/die Doktorand/in den Nachweis zu erbringen, dass sie/er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die Ergebnisse der Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen.
- (5) Nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der Disputation entsprechend der Noten gemäß § 11 Abs. 2.
- (6) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Noten enthalten muss.
- (7) Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistung

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Promotionsleistung. Die Note für die Dissertation wird ausschließlich auf der Grundlage der Gutachten festgelegt. Für die Promotionsleistung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten als arithmetisches Mittel festgelegt (Teilnote 1). Die Note für die Disputation wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfungskommissionsmitglieder bestimmt (Teilnote 2). Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Teilnote 1 zweifach und die Teilnote 2 einfach gewichtet.
- (2) Die Noten lauten:

summa cum laude	mit Auszeichnung (0)
magna cum laude	sehr gut (1)
cum laude	gut (2)
rite	genügend (3)
non rite	ungenügend (4)

Die Ziffern dienen als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Promotionsurkunde. Ergeben sich bei der Gesamtziffer Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,50 die bessere Note, bei Werten darüber die schlechtere Note gegeben. Eine Ausnahme hiervon bildet das Prädikat „summa cum laude“, welches nur erteilt wird, wenn die Gesamtnote 0,0 ist.

- (3) Die Qualitätskriterien für die Benotung gemäß Abs. 1 legt der Promotionsausschuss in Anlage 7 fest.
- (4) Der/Die Doktorand/in kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note genügend „rite“ bewertet worden sind.

2.3 Vollzug der Promotion

§ 12 Veröffentlichung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens hat der/die Doktorand/in die Dissertation in einer vom Fachbereich genehmigten Fassung als Buch, als Zeitschriftenaufsatz, als Beitrag eines Sammelbandes, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen.
- (2) Der/Die Doktorand/in hat unentgeltlich die laut Anlage 2 für die Prüfungsakten des Fachbereichs sowie für die Hochschulbibliothek erforderlichen Pflichtexemplare auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in ihrer geltenden Fassung abzuliefern. Der/Die Doktorand/in überträgt der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nach Erfüllung der Promotionsleistungen und nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 wird unter dem Datum der Disputation die mit Siegel und der Unterschrift des/der Dekans/Dekanin und des/r Vorsitzenden des Promotionsausschusses versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde ist gemäß dem Muster der Anlage 10 angefertigt und enthält die Gesamtnote.
- (2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu verweigern, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass der/die Doktorand/in im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat.
- (2) Der Promotionsausschuss soll den Titel entziehen, wenn
 - a) der Titel von dem/der Doktorand/in durch Täuschung erworben wurde oder
 - b) nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (3) Die Entziehung richtet sich nach §§ 48 ff. HVwVfG. Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

3. Ehrenpromotion

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Der Antrag auf Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 2 muss von mindestens zwei Professor/innen, die Mitglieder im Fachbereich sind, beim Fachbereichsrat beantragt und schriftlich begründet werden. Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (2) Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu, so bestimmt er daraufhin zwei auswärtige Gutachter/innen.
- (3) Der Fachbereichsrat entscheidet nach Vorlage der Gutachten mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden promovierten Mitglieder über die Ehrenpromotion.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Ehrenurkunde, in welcher die Verdienste des/der Ehrendoktors/in hervorgehoben sind, vollzogen. Die Überreichung der Ehrenurkunde durch die Dekanin/den Dekan soll anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung oder Vorlesung des betreffenden Faches mit einem Vortrag der/des Ausgezeichneten verbunden werden.

4. Inkrafttreten der Promotionsordnung und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Gleichzeitig werden die Promotionsordnungen des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. August 1961, 3. April 1997 und 11. Oktober 2004 aufgehoben.

§ 17 Übergangsbestimmung

Doktoranden/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zur Promotion nach der Promotionsordnungen vom 1. August 1961, 3. April 1997 oder 11. Oktober 2004 zugelassen sind, können auf Antrag die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung, nach der ihr Antrag angenommen wurde, abschließen. Dieser Antrag ist spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beim Promotionsausschuss zu stellen.

Frankfurt am Main, 15. Juni 2015

Prof. Dr. med. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereichs Medizin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1	Promotionsvereinbarung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Anlage 2	Verfassen und Veröffentlichen der Dissertationsschrift
Anlage 3	Titelblatt
Anlage 4	Aufbau Seite 2
Anlage 5	Schriftliche Erklärung
Anlage 6	Struktur von Fachbereich Medizin und Universitätsklinikum
Anlage 7	Kriterien für die Benotung der Dissertation
Anlage 8	Vorlage „Gutachterliches Votum zur Dissertationsschrift“
Anlage 9	Gebühren am Fachbereich
Anlage 10	Muster Promotionsurkunde des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main



FACHBEREICH
MEDIZIN

16 Zur Kenntnis genommen:

(Datum, Vertreter des Dekanats)

Promotionsvereinbarung

zwischen

Frau/Herrn Prof./Priv. Doz./Dr.

.....
(Name, Vorname (Betreuer/in))

.....
(Institut/Klinik)

und

.....
(Name, Vorname (Doktorand/in))

.....
(Geb.-Datum)

.....
(Heimatanschrift, Tel.)

.....
(Studienanschrift, Tel.)

.....
(E-Mail)

wird die folgende Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, eine bestmögliche Förderung und Betreuung der am Fachbereich Medizin Promovierenden zu gewährleisten.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Nachweis der Annahme als Doktorand/in am Fachbereich Medizin ist als Anlage dieser Promotionsvereinbarung beigelegt.

Zum Zwecke einer Promotion zum Dr. med./Dr. med. dent./Dr. rer. med. hat Frau/Herr Prof./Priv. Doz. Dr.(= Betreuer/in)

Frau/Herrn(= Doktorand/in)
eine Dissertationsarbeit mit dem folgenden Thema

.....
.....
.....
.....
.....

überlassen.

§ 1 Betreuung

Die Promotion wird neben dem/der Betreuer/in durch ein Betreuungsteam bestehend aus den folgenden Personen betreut:

Betreuer/in der Arbeit wird Frau/Herr Prof./Priv.-Doz./Dr.
..... sein.

Zweitbetreuer/in der Arbeit wird Frau/Herr Prof./Priv.-Doz./Dr.
..... sein.

§ 2 Gegenstand und Dauer

Für das Promotionsvorhaben gilt das in der Anlage aufgeführte Exposé einschließlich des mit dem/der Betreuer/in vereinbarten allgemeinen Arbeits- und Zeitplans, der durch jährlich vereinbarte Arbeits- und Zeitpläne konkretisiert und ggf. korrigiert werden soll (siehe § 3 b).

§ 3 Vereinbarung zwischen Doktorand/in und Betreuer/in

- a) Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Die in regelmäßigen Abständen, möglichst in jedem Quartal, mindestens aber zweimal jährlich, stattfindenden Besprechungen dienen der kritischen Bewertung des Erreichten. Wo es Fragen und Probleme gibt, soll verabredet werden, wie diese gelöst werden können. Die Treffen zwischen Doktorand/in und Betreuer/in werden von beiden Seiten eingehalten und adäquat inhaltlich vorbereitet.
- b) Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich, jährlich auf Grundlage der Erfahrungen des vergangenen Jahres einen Arbeits- und Zeitplan für das nächste Jahr zu erstellen.
- c) Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich, mindestens einmal jährlich ein Protokoll einer der Besprechungen (siehe § 3 a) anzufertigen. Das Protokoll hält den Stand der Dissertation, mögliche Komplikationen sowie die jeweils nächsten Arbeitsschritte fest. Es wird in der Regel von dem/der Doktorand/in verfasst und von dem/der Betreuer/in gegengezeichnet. Das hierfür zu nutzende Formblatt „Stand der Dissertation“ ist als Download auf der Homepage des Dekanats verfügbar.
- d) Zwischen Doktorand/in und Betreuer/in sollte die Berufsperspektive des/der Promovierenden Gegenstand von Beratungsgesprächen sein.
- e) Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (<http://www.uni-frankfurt.de/forschung/wiprax/>) genauer definiert wurden.

§ 4 Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers

- a) Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, den/die Doktorand/in bei Anlage, Durchführung des Promotionsvorhabens und den Bemühungen zu unterstützen, das Vorhaben innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzuschließen. Des Weiteren helfen der/die Betreuer/in bei der wissenschaftlichen Einbindung des Promotionsvorhabens (z. B. durch Kolloquien). Der/Die Betreuer/in unterstützt die Einführung des/der Doktorand/in in den Wissenschaftsbetrieb durch z. B. Vortragmöglichkeiten, Suche nach Lehraufträgen, etc.
- b) Der/Die Betreuer/in unterstützt die Finanzierungsbemühungen des/der Doktorand/in durch Weitergabe von Informationen, Beratung und das Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
- c) Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, bei der Vorbereitung der Disputation und ggf. der Publikation/en beratend zur Seite zu stehen.
- d) Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich an der Anfertigung eines Protokolls einer Besprechung zum Stand der Dissertation (siehe § 3 c) mitzuwirken. Eine Kopie des Protokolls wird dem Dekanat unaufgefordert zugestellt.

§ 5 Aufgabe des/der Doktorand/in

- a) Der/Die Doktorand/in verpflichtet sich, die Promotion gemäß § 2 dieser Vereinbarung durchzuführen. Sie/Er berichtet in regelmäßigen Treffen (siehe § 3 a) mit dem/der Betreuer/in über die Entwicklung der Arbeit, eventuelle Probleme der Durchführung und Anbindung sowie erhebliche Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan.
- b) Der/Die Doktorand/in verpflichtet sich, über die experimentellen Arbeiten ein Protokollbuch zu führen, das alle Versuchsanordnungen und -daten enthält. Dasselbe gilt für die Auswertung von klinischen Daten (genauere Regelungen sind ggf. einer gesonderten SOP (Standard Operating Procedure) der betreuenden Einrichtung zu entnehmen).
- c) Vor dem Hintergrund, dass medizinische Forschung im Rahmen der Versorgung von Patienten stattfindet und/oder sicherheitsrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, verpflichtet sich der/die Doktorand/in dazu, dem/der Betreuer/in, gegebenenfalls auch dem/der Laborleiter/in, Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Auch nach Abschluss der Arbeiten müssen die Laborprotokolle dem Labor zur Verfügung stehen. Das Protokollbuch muss nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften im Labor verbleiben. Die durch Einsichtnahme gewonnenen Daten werden von den Einsichtnehmenden vertraulich behandelt.
- d) Der/Die Doktorand/in versichert, dass sie/er für das Zustandekommen des Promotionsvorhabens weder eine Promotionsberatung in Anspruch genommen hat noch nehmen wird.
- e) Der/Die Doktorand/in verpflichtet sich, die ihr/ihm anvertraute Dissertationsarbeit in schriftlicher Form nach Fertigstellung des experimentellen Teils bzw. der Datenerhebung innerhalb von ... Monat/en fertig zu stellen und nach Zustimmung des/der Betreuer/in innerhalb von ... Monat/en beim Dekanat des Fachbereichs Medizin einzureichen.
- f) Der/Die Doktorand/in verpflichtet sich, jede Änderung der Anschrift, unter der er/sie während des laufenden Promotionsverfahrens zu erreichen ist, sowohl

dem/der Betreuer/in der Dissertation als auch dem Dekanat unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufgabe des/der Betreuer/in

Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, die Dissertationsarbeit innerhalb von ... Monat/en zu begutachten.

§ 7 Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien (Betreuer/in und/oder Doktorand/in) umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen oder ggf. zu lösen. In Konfliktfällen sollen sich die Parteien an den Vorsitzenden des Promotionsausschuss des Fachbereichs Medizin wenden.

Datum und Unterschriften:

.....

(Datum, Doktorand/in)

.....

(Datum, Betreuer/in)

Die vorstehende Promotionsvereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen; soweit mit der Vereinbarung die Inanspruchnahme von Ressourcen der von mir geleiteten Einrichtung verbunden ist, stimme ich dem zu.

.....

(Datum, Einrichtungsleiter/in)*

*Unterschrift nur notwendig, wenn nicht gleichzeitig Betreuer

Verfassen und Veröffentlichen der Dissertationsschrift

1. Vorgaben bei der Erstellung der Dissertationsschrift

- a) Die Dissertation soll in Maschinenschrift geschrieben sein und im Format DIN A4 vorgelegt werden. Die Beschriftung hat einseitig zu erfolgen mit Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5-fach, Seitenrand 3 cm (rechts und links) bzw. 2,5 cm (oben und unten).
- b) Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Die Zusammenfassung sollte in der Regel einen Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Beide Zusammenfassungen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und sind mit zu bewerten. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen zuvor vom Promotionsausschuss genehmigt sein.
- c) Das Titelblatt ist entsprechend Anlage 3 anzufertigen. Nur der Titel wird fett gedruckt. Die Verwendung des Universitätssiegels oder Universitätslogos ist nicht gestattet. Aufzunehmen sind die Institution, in welcher die Doktorarbeit angefertigt wurde entsprechend Struktur laut Anlage 6, sowie der Name der/des Direktor/in bzw. Leiter/in dieser Institution. Der Titel der Dissertation darf vier Zeilen nicht überschreiten.
- d) Auf Seite 2 sind entsprechend Anlage 4 der Dekan, der Referent, der Korreferent und ggf. der zweite Korreferent mit Titel, Vorname und Nachname sowie der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen, soweit bekannt.
- e) Das Literaturverzeichnis ist nach den Zitationsregeln des Journal of the American Medical Association anzulegen.
- f) Am Ende der Dissertation sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine Schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5 einzufügen.
- g) Die Dissertationsschrift ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen und im Format DIN A4, ohne Lochung, in Klemmhefter bzw. Klemmbinder einzufügen.

2. Publikationsbasierte Dissertation

- a) Die publikationsbasierte Dissertationsschrift muss mindestens ein zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript bzw. eine Publikation umfassen, das/die in einem anonymisierten Peer Review-Verfahren begutachtet wurde. Der/Die Dokto-

rand/in muss bei diesem/r Manuskript/Publikation der/die alleinige Erstautor/in sein.

b) Zumindest ein Gutachter/in der Dissertationsschrift darf nicht zugleich Koautor/in der Publikation/en sein.

c) eine publikationsbasierte Dissertationsschrift besteht aus folgenden Teilen:

- Titelblatt,
- Seite 2,
- Inhaltsverzeichnis,
- Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Die Zusammenfassung sollte in der Regel einen Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Beide Zusammenfassungen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und werden bewertet. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen zuvor vom Promotionsausschuss genehmigt sein,
- gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis,
- übergreifende Zusammenfassung in Deutsch oder Englisch (i. d. R. 5 – 10 Seiten) bestehend aus Einleitung (bezogen auf die übergreifende Fragestellung), Darstellung des/r Manuskripts/e bzw. Publikation/en und Diskussion der Gesamtheit der Ergebnisse und deren Beitrag/Bedeutung für die Beantwortung der Fragestellung,
- Übersicht der zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripte bzw. Publikationen,
- Darstellung des eigenen Anteils an den einzelnen Manuskripten/Publikationen,
- das/die Manuskript(e)/Publikation(en),
- Literaturverzeichnis (nach den Zitationsregeln des Journal of the American Medical Association) zu den Zitaten der Einleitung und der Diskussion,
- als Anhang evtl. weitere, in den Manuskripten/Publikationen nicht dokumentierte Originaldaten oder Methoden,
- Lebenslauf mit Datum und Unterschrift sowie
- schriftliche Erklärung mit Datum und Unterschrift.

3. Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe der Pflichtexemplare stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) 6 Druckexemplare, davon 5 Exemplare an die Universitätsbibliothek und 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle, oder
- b) 6 Druckexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, davon 5 Exemplare an die Universitätsbibliothek und 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle, oder
- c) 3 Buchexemplare, wenn ein gewerblicher oder ein wissenschaftlicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen. Abzugeben sind 2 Exemplare an die Universitätsbibliothek und 1 Exemplar an die Promotionsstelle, oder
- d) 5 Druckexemplare und 5 CD-ROM, davon 4 Druckexemplare und 5 CD-ROM an die Universitätsbibliothek, sowie 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle, oder
- e) 3 Druckexemplare und 2 CD-ROM bei Veröffentlichung im Internet (Server der Universitätsbibliothek; Einverständniserklärung: http://www.ub.uni-frankfurt.de/dissertationen/formular_ediss.pdf), davon 2 Druckexemplare und 1 CD-ROM an die Universitätsbibliothek und 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle, oder
- f) Veröffentlichung als Online-Dokument auf einem Server der Universitätsbibliothek, zuzüglich 1 CD-ROM und 3 gebundene Druckexemplare auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (gemäß DIN ISO 9706) im Format DIN A4 oder DIN A5 mit einfacher Klebebindung (keine Heftklammern, keine Spiralbindung), davon 2 Druckexemplare und 1 CD-ROM an die Universitätsbibliothek und 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle.

Bei f) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Hochschule das nicht ausschließliche Recht, an den jeweiligen elektronischen Versionen weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie eine von dem/der ersten Gutachter/in genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner/ihrer Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung zu verbreiten.

Aus dem Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

betreut am
[Zentrum]
[Klinik bzw. Institut]
Direktor/in: [Titel Vorname Nachname]

Titel [max. 4 Zeilen]

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin
des Fachbereichs Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von
[Vornamen Nachname]

aus [Geburtsort]

Frankfurt am Main, [Einreichungsjahr]

Aus dem Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

betreut am
[Zentrum]
[Klinik bzw. Institut]
Direktor/in: [Titel Vorname Nachname]

Titel [max. 4 Zeilen]

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Zahnmedizin
des Fachbereichs Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von
[Vornamen Nachname]

aus [Geburtsort]

Frankfurt am Main, [Einreichungsjahr]

Aus dem Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

betreut am
[Zentrum]
[Klinik bzw. Institut]
Direktor/in: [Titel Vorname Nachname]

Titel [max. 4 Zeilen]

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der theoretischen Medizin
des Fachbereichs Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von
[Vornamen Nachname]
[ggf. akademischer Grad angeben]

aus [Geburtsort]

Frankfurt am Main, [Einreichungsjahr]

Dekan/in: [Titel Vorname Nachname]
Referent/in: [Titel Vorname Nachname]
Korreferent/in: [Titel Vorname Nachname]
Tag der mündlichen Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

Schriftliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Promotionsprüfung eingereichte Dissertation mit dem Titel

[Titel der Dissertation]

in der/dem [Klinik, Institut, Krankenhaus, Forschungsstätte]
unter Betreuung und Anleitung von [Titel, Vorname Nachname] mit Unterstützung durch [Titel, Vorname Nachname] ohne sonstige Hilfe selbst durchgeführt und bei der Abfassung der Arbeit keine anderen als die in der Dissertation angeführten Hilfsmittel benutzt habe. Darüber hinaus versichere ich, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben.

Ich habe bisher an keiner in- oder ausländischen Universität ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht*. Die vorliegende Arbeit wurde bisher nicht als Dissertation eingereicht.

Vorliegende Ergebnisse der Arbeit wurden (oder werden) in folgendem Publikationsorgan veröffentlicht:

[Auflistung aller Autoren der Reihenfolge nach, Titel, Zeitschrift, Band, Seite, Veröffentlichungsjahr]

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) im Falle des Nichtzutreffens streichen

Struktur von Fachbereich Medizin und Universitätsklinikum

Einrichtungen der Universität (Fachbereich Medizin)

1. Dekanat
2. Institut für Allgemeinmedizin (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
3. Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
4. Institut für Biostatistik und Mathematische Modellierung (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
5. Dr. Senckenbergisches Institut für Geschichte und Ethik der Medizin (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
6. Institut für Medizinische Psychologie (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
7. Dr. Senckenbergisches Chronomedizinisches Institut¹ (Zentrum der Molekularen Medizin)
8. Institut für Kardiovaskuläre Pharmakologie² (Zentrum der Molekularen Medizin)
9. Institut für Kardiovaskuläre Regeneration (Zentrum der Molekularen Medizin)
10. Institut für Molekulare Medizin (Zentrum der Molekularen Medizin)
11. Institut für Vaskuläre Signaltransduktion (Vascular Signalling) (Zentrum der Molekularen Medizin)
12. Institut für Anatomie I (Klinische Neuroanatomie) (Zentrum der Morphologie, Dr. Senckenbergische Anatomie)
13. Institut für Anatomie II (Experimentelle Neurobiologie) (Zentrum der Morphologie, Dr. Senckenbergische Anatomie)
14. Institut für Anatomie III (Zelluläre und Molekulare Anatomie) (Zentrum der Morphologie, Dr. Senckenbergische Anatomie)
15. Institut für Physiologie I (Kardiovaskuläre Physiologie) (Zentrum der Physiologie)
16. Institut für Physiologie II (Sinnes- und Neurophysiologie) (Zentrum der Physiologie)
17. Institut für Biochemie I (Pathobiochemie) (Gustav Embden-Zentrum der Biochemie)
18. Institut für Biochemie II (Kardiovaskuläre Biochemie) (Gustav Embden-Zentrum der Biochemie)
19. Brain Imaging Center (BIC)
20. Zentrale Forschungseinheit (ZFE)

¹ Forschungsinstitut, gefördert durch die Dr. Senckenbergische Stiftung

² Gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Herz- und Lungenforschung, Bad Nauheim

Einrichtungen des Uniklinikums:

1. Medizinische Klinik I (Gastroenterologie, Hepatologie, Pneumologie Allergologie, Ernährungsmedizin, Endokrinologie, Diabetologie) (Zentrum der Inneren Medizin)
2. Medizinische Klinik II (Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie, Infektiologie) (Zentrum der Inneren Medizin)
3. Medizinische Klinik III (Kardiologie, Angiologie, Hämostaseologie) - Funktionsbereich Nephrologie (Zentrum der Inneren Medizin)
4. Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie (Zentrum der Chirurgie)
5. Klinik für Gefäß- und Endovascular-Chirurgie³ (Zentrum der Chirurgie)
6. Klinik für Kinderchirurgie und Kinderurologie (Zentrum der Chirurgie)
7. Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie (Zentrum der Chirurgie)
8. Klinik für Thorax-, Herz- und Thorakale Gefäßchirurgie (Zentrum der Chirurgie)
9. Klinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie (Zentrum der Chirurgie)
10. Klinik für Urologie und Kinderurologie (Zentrum der Chirurgie)
11. Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Funktionsbereich Geburtshilfe und Pränatalmedizin
12. Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Zentrum der Kinder- und Jugendmedizin)
13. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (Zentrum der Kinder- und Jugendmedizin)
14. Institut für Experimentelle Tumorforschung in der Pädiatrie⁴ (Zentrum der Kinder- und Jugendmedizin)
15. Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
16. Klinik für Augenheilkunde
17. Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
18. Klinik für Neurochirurgie (Zentrum der Neurologie und Neurochirurgie)
19. Klinik für Neurologie - Funktionsbereich Neuroonkologie⁵ (Zentrum der Neurologie und Neurochirurgie)
20. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
21. Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie (Zentrum der Radiologie)

³ Mit Ausscheiden des derzeitigen Leiters (C3) fällt die Zuständigkeit dieser Klinik wieder an die Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie

⁴ Stiftungsprofessur und -institut, gefördert durch die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder

⁵ Stiftungsprofessur und -institut, gefördert durch die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Dr. Senckenbergische Stiftung

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 22. | Institut für Neuroradiologie | (Zentrum der Radiologie) |
| 23. | Klinik für Nuklearmedizin | (Zentrum der Radiologie) |
| 24. | Klinik für Strahlentherapie | (Zentrum der Radiologie) |
| 25. | Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie | |
| 26. | Dr. Senckenbergisches Institut für Pathologie | |
| 27. | Neurologisches Institut (Edinger-Institut) ⁶ | |
| 28. | Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene | (Zentrum der Hygiene) |
| 29. | Institut für Medizinische Virologie | (Zentrum der Hygiene) |
| 30. | Universitäres Centrum für Tumorerkrankungen (UCT) | |
| 31. | Institut für Rechtsmedizin | |
| 32. | Institut für Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie | (Zentrum der Pharmakologie) |
| 33. | Institut für Klinische Pharmakologie | (Zentrum der Pharmakologie) |

Weitere Einrichtungen des Universitätsklinikums ohne primären Bezug zu Forschung und Lehre

1. Klinikumsverwaltung
2. Apotheke
3. Zentrale Notaufnahme (ZNA)
4. Staatliche Schule für Technische Assistenten in der Medizin
5. Staatliche Schule für Kranken- und Kinderkrankenpflege

Einrichtungen mit besonderer Rechtsnatur

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Poliklinik für Kieferorthopädie | (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum) ⁷ |
| 2. | Poliklinik für Parodontologie | (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum) ⁷ |
| 3. | Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Implantologie | (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum) ⁷ |
| 4. | Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik | (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum) ⁷ |
| 5. | Poliklinik für Zahnerhaltung | (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum) ⁷ |

⁶ gefördert durch die Ludwig Edinger-Stiftung

⁷ gefördert durch die Freiherr Carl von Rothschild'sche Stiftung Carolinum; Zuordnung zum Fachbereich

Kooperierende Einrichtungen bzw. Einrichtungen in Planung

1. Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim⁸
2. Deutsches Zentrum für Herz- Kreislaufforschung⁹
3. Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung⁹

⁸ Professur für Spezielle Orthopädische Chirurgie und Stiftungsprofessur für Experimentelle Unfallchirurgie und Orthopädie, gefördert durch die Stiftung Friedrichsheim

⁹ Zuordnung erfolgt nach Vertragsabschluss – bleibt noch zu regeln

Kriterien für die Benotung der Dissertation

Zur Benotung der Dissertation steht am Fachbereich Medizin folgende Notenskala zur Verfügung:

summa cum laude	mit Auszeichnung	(0)
magna cum laude	sehr gut	(1)
cum laude	gut	(2)
rite	genügend	(3)
non rite	ungenügend	(4)

Die folgenden Kriterien sind von den Gutachtern bei der Beurteilung einer Dissertationsschrift grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Die Befähigung des/r Doktoranden/in zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom Betreuer vermittelten methodischen Grundlagen selbständig Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.
- Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.
- Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit.
- Redaktionelle Aspekte der Dissertation: Länge und Proportionierung der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes und der Untersuchungsmethodik sowie der gewonnenen Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen), der Literatur, des Stils und der Qualität des Ausdruckes.

Über die allgemeinen Kriterien hinaus sind für die Benotung folgende Kriterien maßgeblich:

rite (genügend)

Die Benotung „rite“ erfolgt bei

- a) Beobachtungsstudien (z. B. „Retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle) oder
- b) experimentellen¹, im wesentlichen nachvollziehenden Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden oder

¹ Experimentell im Sinne dieser Empfehlungen ist eine Studie dann, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher selbst oder nach einem von ihm festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie z. B. bei In-vitro-Experimenten, Tierversuchen und randomisierten klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie z. B. bei Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind hier unter Beobachtungsstudien zusammengefasst.

c) Theoretischen² Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

cum laude (gut)

Die Benotung „cum laude“ erfolgt bei

- a) selbständig durchgeführten Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder
- b) experimentellen Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, aber schwieriger Methoden mit selbständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den/die Doktoranden/in oder
- c) theoretischen Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des/der Doktoranden/in zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

magna cum laude (sehr gut)

Die Benotung „magna cum laude“ erfolgt bei

- a) anspruchsvollen Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben³ und im Wesentlichen von dem/der Doktoranden/in selbständig geplant und durchgeführt worden sind oder
- b) experimentellen, methodisch schwierigen Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben³, unter Einbeziehung neuer bzw. durch den/die Doktoranden/in modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbständiger Planung und Durchführung der Arbeiten oder
- c) theoretischen Arbeiten, die, gestützt auf umfassende Bearbeitung der Literatur und kritische Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer vom Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung³ geführt haben.

summa cum laude (mit Auszeichnung)

Die Benotung „summa cum laude“ erfolgt bei

- a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben mit neuen, originellen, über mit Magna cum laude bewertete hinausgehenden, Untersuchungs- und Beobachtungsmethoden, die vom Doktoranden selbständig entwickelt und durchgeführt worden sind oder
- b) experimentellen Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auch in der Weise über mit Magna cum laude bewertete hinausgehen, dass diese Erkenntnisse auf der Basis eines selbständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.

² Theoretisch werden hier solche Arbeiten genannt, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist.

³ i. d. R. Annahme einer Veröffentlichung in einer anerkannten/begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift

Die Benotung „summa cum laude“ setzt die Veröffentlichung (bzw. zumindest ein zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript) der Ergebnisse mit dem/der Doktoranden/in als Erstautor/in nach Durchlaufen eines Peer Review-Verfahrens in einer international hochrangigen Zeitschrift des Fachgebietes voraus.

Auf der Grundlage dieser Kriterien soll ein Gutachten erstellt werden. Als Vorlage für dieses Gutachten kann die Anlage 8 dienen.

An den
Dekan und Prodekan des Fachbereichs Medizin
der Goethe-Universität Frankfurt am Main
Dekanat des Fachbereichs Medizin
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main

- Gutachterliches Votum zur Dissertationsschrift:

[Thema]

vorgelegt von

[Vorname Nachname Doktorand/in]

aus [Geburtsort, ggf. Land]

[Übersicht zu Dissertationsinhalten und Aussagen]

[Votum zur Einleitung]

[Votum zum Ergebnisteil]

[Votum zur Diskussion]

[Zusammenfassung]

Ich empfehle dem Fachbereich Medizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main
die Annahme der Dissertationsschrift [mit folgender Auflage]:

[Nennen Sie ggf. die Auflagen]

Gesichtspunkte zur Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten nach Beschluss des Fachbereichsrates

1. Inhaltliche Gesichtspunkte

1.1 Fragestellung

1.1.1. Ist die Fragestellung originell?

[...]

1.1.2. Ist die Fragestellung von Belang?

[...]

1.2. Ergebnisse

1.2.1. Sind die Ergebnisse richtig ermittelt?

[...]

1.2.2. Sind die Ergebnisse korrekt beschrieben?

[...]

1.2.3. Sind die Ergebnisse sachgerecht bearbeitet worden?

[...]

1.3. Aussage

1.3.1. Entspricht die Aussage den Ergebnissen?

[...]

1.3.2. Entspricht die Aussage der Fragestellung?

[...]

1.3.3. Ist die Aussage in irgendeiner Hinsicht von Bedeutung?

[...]

2. Formale Gesichtspunkte

2.1. Konzeption

[...]

2.1.2. Darstellung der Ergebnisse

[...]

2.1.3. Darstellung der Schlussfolgerung

[...]

2.2. Methodik

2.2.1. Ist die Methodik der Fragestellung angemessen?

[...]

2.2.2. Sind mehrere Methoden angewandt worden, um die mit einer Methode ermittelte Aussage zu sichern?

[...]

2.3. Literatur

2.3.1. Ist die Literatur wirklich aufgearbeitet, d. h. im Hinblick auf die Fragestellung ausgewertet worden?

[...]

2.3.2. Ist die wesentliche Literatur erfasst worden?

[...]

2.3.3. Ist korrekt zitiert worden?

[Nach stichprobenhafter Überprüfung des umfangreichen Literaturverzeichnisses ist korrekt zitiert worden. Eine kurze Recherche in international zugänglichen Datenbanken fand keine wesentliche Arbeit, die nicht zitiert wurde. Die Diskussion zeigt eine vorbildliche Aufarbeitung der Literatur.

Der Gutachter hat die Arbeit auf plagiierte Inhalte **nicht** untersucht.]

2.4. Stil

[...]

Ich empfehle dem Fachbereich Medizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main die uneingeschränkte Annahme der Dissertationsschrift als Promotionsleistung mit der Note:

[...]

[Titel Vorname Name des/der Gutachters/Gutachterin, Stempel]

[Ort], den [Datum des Gutachtens]

Gebühren am Fachbereich

1. Promotionsgebühr:

Die Promotionsgebühr in Höhe von 250,00 Euro ist bei Einleitung des Prüfungsverfahrens zu zahlen. Wird die Dissertation zurückgewiesen oder die Prüfung nicht bestanden, so wird dem/der Bewerber/in die Gebühr nicht zurückgezahlt. Eine Stundung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.



Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

**[Anrede Titel Vorname Nachname]
[geb. Geburtsname]
aus [Geburtsort]**

wird der Grad **Doktor der Medizin** verliehen,
nachdem [er/sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

[Thema]

und durch die Disputation [seine/ihre] wissenschaftliche Befähigung bewiesen hat.

Die Promotionsleistung wurde mit der Gesamtnote [Note] beurteilt.

Frankfurt am Main, [Datum der Promotion]

Dekan[in] des Fachbereichs Medizin

Prodekan[in] des Fachbereichs Medizin
Vorsitzende[r] des Promotionsausschusses

[Titel Vorname Nachname Dekan[in]

[Titel Vorname Nachname Prodekan[in]



Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

**[Anrede Titel Vorname Nachname]
[geb. Geburtsname]
aus [Geburtsort]**

wird der Grad **Doktor der Zahnmedizin** verliehen,
nachdem [er/sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

[Thema]

und durch die Disputation [seine/ihre] wissenschaftliche Befähigung bewiesen hat.

Die Promotionsleistung wurde mit der Gesamtnote [Note] beurteilt.

Frankfurt am Main, [Datum der Promotion]

Dekan[in] des Fachbereichs Medizin

Prodekan[in] des Fachbereichs Medizin
Vorsitzende[r] des Promotionsausschusses

[Titel Vorname Nachname Dekan[in]

[Titel Vorname Nachname Prodekan[in]



Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

**[Anrede Titel Vorname Nachname]
[geb. Geburtsname]
aus [Geburtsort]**

wird der Grad **Doktor der Theoretische Medizin** verliehen,
nachdem [er/sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

[Thema]

und durch die Disputation [seine/ihre] wissenschaftliche Befähigung bewiesen hat.

Die Promotionsleistung wurde mit der Gesamtnote [Note] beurteilt.

Frankfurt am Main, [Datum der Promotion]

Dekan[in] des Fachbereichs Medizin

Prodekan[in] des Fachbereichs Medizin
Vorsitzende[r] des Promotionsausschusses

[Titel Vorname Nachname Dekan[in]

[Titel Vorname Nachname Prodekan[in]